

Az.: 10 RV 453/56

B e s c h l u ß

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts am 12. September 1956
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Berlin vom 16. März 1956 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom
11. Mai 1956, eingegangen am Montag, dem 14. Mai 1956, gegen das
am 13. April 1956 zugestellte Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 16. März 1956, durch das seine Berufung gegen das Ur-
teil des Sozialgerichts Berlin vom 24. Januar 1955 teilweise

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

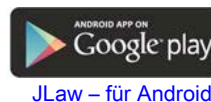


zurückgewiesen wurde, Revision eingelegt.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Sie ist daher nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliegt oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung mit einer Schädigung im Sinn des Bundesversorgungsgesetzes das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG).

Der Kläger rügt eine Verletzung des § 109 SGG. Er habe im Berufungsverfahren auf Grund des § 109 SGG beantragt, Prof. GXXXX XXXXX am Städt. Krankenhaus Moabit in Berlin gutachtlich zu hören. Das Landessozialgericht habe zwar von diesem Sachverständigen ein Gutachten von Amts wegen eingeholt, das von ihm mitunterzeichnet ist, jedoch sei die dem Gutachten zugrunde liegende ärztliche Untersuchung nicht von dem Arzt seines Vertrauens (Prof. GXXXXXXXXX), sondern von einem anderen Arzt, Oberarzt Dr. AXXXXXXXXZ, vorgenommen worden. Die "gutachtliche Anhörung" des bestimmten Arztes nach § 109 SGG werde nicht dadurch ersetzt, daß bei einem nach § 106 Abs. 3 Nr. 5 SGG von Amts wegen eingeholten Gutachten die gesamte Befunderhebung einem anderen - untergeordneten - Arzt überlassen bleibe.

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landessozialgericht dadurch, daß es das von den Ärzten Prof. Gohrbandt und Dr. Axhausen gemeinsam erstattete Gutachten vom 23. August 1955 bei seiner Entscheidung verwertete, gegen § 109 SGG verstoßen hat und ob insoweit das Berufungsverfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Wenn dem Kläger wegen einer Verletzung des § 109 SGG ein Rügerecht zustand, mußte er es bis zum Schlusse der nächsten mündlichen Verhandlung, in der über das Ergebnis der Beweisaufnahme verhandelt wurde, ausüben (§ 295 ZPO in Verbindung mit § 202 SGG). Das Landessozialgericht hat eine Abschrift des Gutachtens vom 23. August 1955 an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 10. September 1955 abgesandt. Dadurch wurde dem Kläger bekannt, daß das Gutachten in der vorliegenden Form als Beweismittel benützt und zur Grundlage des Urteils gemacht werden sollte.



Da die mündliche Verhandlung vor dem Landessozialgericht erst am 16. März 1956 stattfand und in diesem Termin der Kläger persönlich mit seinem Prozeßbevollmächtigten erschienen war, hatte er ausreichend Gelegenheit, die Grundlagen des Gutachtens zu be-
anstanden und damit geltend zu machen, daß durch dieses Gutach-
ten nicht der von ihm beantragte Sachverständigenbeweis erbracht
werden könne. Weder der Tatbestand des angefochtenen Urteils noch
die Niederschrift über die Verhandlung vor dem Landessozialge-
richt am 16. März 1956 ergibt, daß der Kläger die Gründe, auf
die er die Revision stützt, bis zum Schlusse der mündlichen Ver-
handlung vorgebracht hat. Durch sein Schweigen hat er sein Rüge-
recht verloren. Soweit durch § 109 SGG ein Antragsrecht für einen
Beteiligten begründet wird, muß diese Vorschrift zu denjenigen
gerechnet werden, auf deren Befolgung der Antragsteller wirksam
verzichten kann, da ihm das Antragsrecht nur in seinem eigenen
Interesse verliehen ist.

Der vom Kläger behauptete Verfahrensmangel war auf jeden Fall ge-
heilt, bevor das Landessozialgericht über seine Berufung ent-
schieden hat. Die Rüge dieses Mangels macht die Revision nicht
nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Die Revision war hiernach
gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung
des § 193 SGG.

